

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**POTRAFKE Kassentischsysteme GmbH**  
**Ruhrallee 20 in D-45225 Hattingen**  
**Stand: 01. Oktober 2013**

**§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen**

1. Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern, (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen.
2. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Auftraggeber oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.
3. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlich erfolgten Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Abänderungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
2. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Farbgebung, Holz-Dekore und Strukturen von Edelstahl-Oberflächen, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nicht verbindlich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher oder technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei Lieferungen verschiedener Herstellungsserien.
3. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 30 Tagen annehmen.
4. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden, dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluß eines Vertrages führen.

**§ 3 Preise**

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise später als vier Monate nach Vertragsabschluss und erhöhen sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstehenden Kosten (z. B. Frachten oder Löhne) oder von uns zu zahlenden Abgaben, oder werden Abgaben neu eingeführt, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.
3. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer. Inlandslieferungen wie Exportlieferungen verstehen sich ab Werk, unverzollt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Inlandslieferungen wie Exportlieferungen sind die Kosten einer Verpackung nicht im Preis inbegriffen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Eine Verpackung sofern sie erforderlich ist oder vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht wird und nur, soweit wir hierzu in der Lage sind.
4. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unserem Werk in 45525 Hattingen, Germany. Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu unserem Werk trägt der Auftraggeber. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine vom Standard abweichende Verpackung (Sonderverpackung), ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von einer etwaigen Rücknahme- und Verwertungspflicht freizustellen. Soweit wir Sonderverpackungen zurücknehmen und verwerten, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten. 6. Montagekosten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Preis nicht inbegriffen. Sie werden gesondert nach Aufwand und den jeweils gültigen Montagesätzen abgerechnet.

**§ 4 Ausführungen der Lieferungen und Leistungen**

1. Lieferfristen und –termine sowie Leistungsfristen und –termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, die Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Unternehmen oder Anstalten. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Auftraggeber gemeldet wurde.
2. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen sowie Nichtbelieferung, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir, sofern die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen unabhängig davon, ob es uns möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits vor Vertragsabschluss zu erkennen.
3. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der Regelungen des § 7 dieser Geschäftsbedingungen zu.
4. Zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.
5. Haben wir die betriebsfertige Aufstellung oder Montage der zu liefernden Gegenstände übernommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, seinerseits alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass unser Personal sofort nach Ankunft am Montageort mit seinen Arbeiten beginnen und diese während der üblichen Arbeitszeiten fortsetzen kann; - nach vorheriger Mitteilung unsererseits erforderliche Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit vorgenommen werden können, soweit dies dem Besteller zumutbar ist; - der Zugang zum Montageort für den Transport der zu liefernden Güter geeignet und bei Anlieferung frei benutzbar ist; - die Bau- oder Montagestelle für die Lagerung und Montage geeignet sind und verschließbare Räume für Material, Werkzeuge und andere Gegenstände vorhanden sind; alle erforderlichen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und andere Vorsorgemaßnahmen getroffen sind und aufrechterhalten werden und dass bei Beginn und während der Montage die gesamten benötigten Güter am richtigen Ort zur Verfügung stehen.
6. Der Aufstellort eines Kassentisches muss so gestaltet sein, dass dieser sich absolut „in Waage“ befindet und keinerlei Ausgleichsarbeiten notwendig sind; etwaige anfallende Ausgleichsarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
7. Wird aufgrund entsprechender Vereinbarung nach betriebsfertiger Aufstellung eine Abnahmeprüfung vorgenommen oder ist dies aus technischen Gründen oder aus einem anderen Grunde erforderlich, so hat uns der Auftraggeber Gelegenheit zu bieten, die erforderlichen Vorprüfungen durchzuführen und Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtungen, so gilt die Regelung des § 4.2 entsprechend. Die hierdurch entstehenden Stillstands- und Wartezeiten sowie Mehrarbeiten hat der Auftraggeber gesondert zu vergüten und alle von uns für erforderlich gehaltenen Mehraufwendungen zu ersetzen; ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

**Teilberechnung bei Liefertermin-Verschiebung**

**§ 5 Erfüllungsort, Gefahrenübergang**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hattingen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.
3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
4. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

**§ 6 Gewährleistung**

1. Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen zehn Kalendertagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw., wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen zehn Kalendertagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich bei uns eingegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges § 476 a S. 2 BGB gilt entsprechend.
2. Bei Mängeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zur Nachbesserung, Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung verpflichtet.

3. Wird Nachbesserung gewählt, treffen den Auftraggeber die unter § 4.7 bezeichneten Mitwirkungspflichten. Im Falle des Fehlschlages der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen; ist eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung, kann der Auftraggeber nur Minderung verlangen.
4. Bei Eigenschaftszusicherungen, welche den Auftraggeber gegen das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden absichern sollen, haften wir unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz. Diese Haftung ist jedoch auf den typischen und voraussehbaren Schaden beschränkt. Bei anderen Eigenschaftszusicherungen ist eine Haftung auf Schadensersatz gänzlich ausgeschlossen.
5. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
6. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand / Ware um einen „Kassentisch“ o.ä. (checkout), so ist dies eine Maschine resp. ein Gerät; es setzt bestimmungsgemäßen Gebrauch/Nutzung durch den Betreiber voraus und unterliegt somit der regelmäßigen Wartung durch den Besteller / den Betreiber; die Wartungsintervalle betragen 6 Monate ab Lieferung, die vom Betreiber einzuhalten und zu dokumentieren sind; Einzelheiten ergeben sich aus unseren jeweiligen techn. Betriebs- und Wartungsanleitungen.
7. Für Fremderzeugnisse resp. Zubehör (wie z.B. Kamerasysteme, Kundenführungssysteme, Drehstühle) beschränkt sich unsere Haftung maximal auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
8. Von unserer Gewährleistung sind grundsätzlich „Verschleißteile“, das sind grundsätzlich alle Komponenten, die sich „bewegen“, „drehen“ oder „leuchten/blinken“, ausgeschlossen.
9. Unsere Haftung für unerhebliche Mängel, z.B. lose oder verloren gegangene Schrauben, verbogene Winkeleisen u. Gegenstände, ist ausgeschlossen.

#### § 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubten Handlungen (unter Einschluss der Produzentenhaftung) gegenüber dem Auftraggeber ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:
  - a) Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswidriger Pflichten handelt;
  - b) Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;
 in allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben.
2. Soweit wir gemäß Abs. 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung ausgeschlossen:
  - a) für fern liegende Schäden;
  - b) für Schäden, die für uns nicht voraussehbar sind;
  - c) für Schäden, welche von dem Auftraggeber beherrscht werden können.
 Dies gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatzes haften.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung auf das 2-fache des Entgelts für unsere Lieferung oder Leistung beschränkt.
4. Soweit in der Branche des Auftraggebers das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird, ist unsere Haftung selbst bei grobem Verschulden, nicht jedoch bei Vorsatz von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, leitenden und nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
8. Haften wir für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; maximal jedoch nach Maßgabe unserer Haftpflichtversicherung derzeit bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro je Schadensfall und 10 Mio. Euro insgesamt pro Jahr. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht für mittelbare Folgeschäden.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Auftraggeber
  - a) den Kaufpreis für die gelieferten Gegenstände;
  - b) alle übrigen, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten vollständig im gesamten Umfang getilgt hat.
2. Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Auftraggeber die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung der Beschlagnahme oder die Vernichtung sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies schriftlich erklären. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen durch den Auftraggeber erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen verwendeten Sachen; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verarbeitung.
6. Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Teilen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
7. Im einzelnen gilt folgendes:
  - a) Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug, können wir die Weiterveräußerung untersagen.
  - b) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisanforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils.
9. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teiles des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
10. Der Auftraggeber ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von dem Widerrufrecht keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und solange uns keine Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an die Schuldner berechtigt.
11. Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß diesem § 8 gelten bis zur vollständigen Freistellung von Eventualverbindlichkeiten (z. B. Bürgschaften), die wir im Interesse oder auf Verlangen des Auftraggebers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
12. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner diejenige Sicherheit als vereinbart, welche ihm nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommt. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen des Auftraggebers erforderlich, ist der Abnehmer auf unser Verlangen zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet.

#### § 9 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungsbeträge innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein Skonto vereinbart, so wird dieser nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bezahlung ein fälliger Saldo zu unsern Gunsten vorhanden ist.
2. Grundsätzlich gehen Diskont, Bankspesen, Gebühren u. ä. zu Lasten des Auftraggebers.
3. Schecks gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.
4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er unsere Forderung während des Verzuges mit z. Zt. 8 % über den Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren oder geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

#### **§ 10 Abtretung**

1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbedingung abzutreten und behalten uns vor, Forderungen an die BFS finance GmbH, Verl abzutreten (z.B. Factoring).
2. Mit Rechnungsausstellung werden wir dem Auftraggeber die Abtretung von Forderungen an die BFS finance GmbH, Verl, anzeigen. Zahlungen auf diese Forderungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die BFS finance GmbH, Verl erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Hattingen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist Hattingen ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

**Hinweis:** Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

**POTRAFKE Kassentischsysteme GmbH**  
**D-45525 Hattingen, 01. Oktober 2013**